

dens

Juli/August 2020

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Sicherheit für Patienten verpackt

Dringend benötigte Schutzausrüstung an Zahnärzte geliefert

Wer oder was braucht Sportzahnmedizin?

Einblicke in ein junges wie trendiges Spezialgebiet

Arbeitsrecht in Zeiten einer Pandemie

Rechtsanwalt Peter Ihle beantwortet Fragen

Zeit zum Durchatmen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach den Entwicklungen der letzten Monate gilt es nunmehr, wieder in einen möglichst normalen Praxisalltag zu gelangen. Dies nicht zuletzt auch, um die Wirtschaftlichkeit unserer Praxen im Blick zu haben. Die aktuellen Infektionszahlen geben Grund für vorsichtigen Optimismus, auch wenn die Vorkommnisse in Göttingen und Gütersloh zeigen, wie fragil und unberechenbar die Situation noch ist. Wie auch Kollege Erik Tiede im Editorial der letzten dens aufgezeigt hat, sind wir, die Hygiene betreffend, gut aufgestellt. Ein Ruhekissen ist dies jedoch nicht. Deswegen wollen die Zahnärztekammern im Verbund mit der Bundeszahnärztekammer die Entwicklungen auf valider Datengrundlage weiter beobachten und begleiten.

Einigen unter Ihnen ist die GOZ-Analyse der Bundeszahnärztekammer bereits bekannt. Durch diese repräsentative Erhebung auf freiwilliger Basis können Entwicklungen bei den privatärztlichen Leistungen beobachtet und analysiert werden. Dank der freiwilligen Teilnahme war in den letzten Wochen sogar eine detaillierte Auswertung auf Wochenbasis möglich. Damit konnten sehr zeitnah die Auswirkungen des Lockdowns auf die Zahnarztpraxen analysiert werden. Wegen der schwer vorhersehbaren Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten wird dies auch weiterhin dringend notwendig sein. Denn wenngleich die Zahnärzte nicht unter den Schutzschirm gestellt wurden, hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass er die weiteren Auswirkungen auf die Bereiche des Gesundheitswesens genau beobachten wird. Ein erheblicher Teil des Umsatzes in zahnärztlichen Praxen wird durch privatärztliche Abrechnung generiert. Somit gilt es in diesem Zusammenhang nicht nur, auf die Daten der GKV zu schauen, sondern auch das privatärztliche Leistungsgeschehen dabei zu berücksichtigen.

Um eine gute Datenqualität zu generieren, ist regelmäßig eine sogenannte „Panelauffrischung“



Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
axentis.de / Georg J. Lopata

notwendig. Deshalb bitte ich insbesondere Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich in den letzten Jahren neu niedergelassen haben, an der Analyse teilzunehmen (siehe Beitrag Seite 4).

Ein weiterer Punkt der Analysen betrifft das Infektionsrisiko innerhalb der Zahnarztpraxen, das vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe unseres Wirkungsortes vielfach thematisiert worden ist. Dem stehen auch nach internationalen Erkenntnissen sehr wenig beschriebene Infektionen zahnärztlicher Behandlungsteams im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber. Klarheit wird man auch hier nur durch die genaue und auf validen Daten beruhende Beobachtung des Infektionsgeschehens in zahnärztlichen Praxen erhalten. Deswegen hat der Vorstand

der Bundeszahnärztekammer beschlossen, durch entsprechende Meldung die Infektionssituation in den zahnärztlichen Praxen näher zu ermitteln und zu beobachten.

Ich bitte Sie auf diesem Weg sehr herzlich, sofern es Ihre Praxis betreffen sollte, melden Sie sich bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer (nähere Informationen im Beitrag auf Seite 17). Mittels der Erkenntnisse ist es einerseits möglich, den Ängsten und Befürchtungen sowohl bei den Praxisteams, aber auch in der Bevölkerung mit guten Argumenten zu begegnen. Andererseits haben wir damit auch die Möglichkeit, die hohen Standards der Praxishygiene kritisch zu begleiten.

Abschließend will ich darauf hinweisen, dass die Zahnärztekammer die Möglichkeit geschaffen hat, Arbeitssitzungen der Selbstverwaltung und Fortbildungsveranstaltungen online durchzuführen. Dies bietet nicht nur die Möglichkeit, Kosten zu reduzieren, sondern gewährleistet auch die Arbeitsfähigkeit der Kammer. Die neu gewonnenen Erfahrungen sollten dafür genutzt werden, zukunftsfeste Lösungen zu schaffen. Wir bleiben aktiv, damit Sie in Ruhe durchatmen können.

Ihr Prof. Dr. Dietmar Oesterreich

Aus dem Inhalt

M-V / Deutschland

| | |
|--|----|
| Auswirkungen der Coronakrise..... | 4 |
| ZQMS-Schulung erstmals per Video..... | 8 |
| Schweriner Fortbildungsabend..... | 16 |
| Meldung zu Infektionen mit SARS-Cov-2..... | 17 |
| Kleinanzeigenseite | U4 |

Zahnärztekammer

| | |
|---|----|
| Plakat gibt sichtbare Hinweise für Patienten..... | 7 |
| Lernerfolg in der Krise sichern..... | 9 |
| Fachkräftemangel entgegenwirken..... | 9 |
| Fortbildung im September..... | 11 |
| Einlagefüllungen als Brückenanker..... | 13 |
| Curriculum Endodontie..... | 17 |

Kassenzahnärztliche Vereinigung

| | |
|---|-------|
| Schutzausrüstung für Zahnarztpraxen verpackt..... | 5 |
| Beschlüsse der Vertreterversammlung..... | 6-7 |
| Fortbildung der KZV..... | 10 |
| Service der KZV..... | 12-13 |

Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

| | |
|---|-------|
| Respekt aber auch Zuversicht..... | 14-15 |
| Wer oder was braucht Sportzahnmedizin?..... | 18-21 |
| Arbeitsrecht in Zeiten einer Pandemie..... | 22-24 |
| Impressum | 3 |
| Herstellerinformationen..... | 2 |

dens

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

29. Jahrgang
15. Juli 2020

Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin
Tel. 03 85-59 10 80, Fax 03 85-5 91 08 20
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

Redaktion: Dipl.-Stom. Gerald Flemming, ZÄK, (verant.),
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czapla (ZÄK)

Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Internet: www.dens-mv.de

Gestaltung und Satz: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Redaktionshinweise: Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

Bezugsbedingungen: Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

Titelbild: Susanne Thürmer, Güstrow (Leserfoto)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

Zusammenspiel von Licht und Schatten

Die Geschichte zum Titelbild



Das Titelbild für diese Ausgabe hat uns **Susanne Thürmer, Kieferorthopädin in Güstrow**, zugeschickt. Sie war Mitte März mit ihrer Familie zu einem Wochenendausflug in Prerow. Sie waren auf dem Rundwanderweg von Prerow nach Born unterwegs, der innerhalb des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft teilweise auf Holzstegen durch Kiefernwald, Moorlandschaften mit Schilfgebieten und ausgedehnte Dünengebiete führt. Ein Teil des Rundweges gehört übrigens zur Wettkampfstrecke des äußerst beliebten Darß-(Halb-)Marathons.

Fasziniert war sie insbesondere von dem Symbolcharakter des Bildes. Die tunnelartig über den Weg ragende Kiefer ließ ihren Blick fokussieren und erinnerte sie daran, wie hilfreich es sein kann, Überflüssiges zu ignorieren und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Auch seien die Wege von Zeit zu Zeit etwas überschattet, was im Sommer durchaus Erleichterung schaffen kann. Andere Schatten wie die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus mit all ihren Folgen wirken dagegen erschwerend. Der Blick aus dem Schatten hinaus gibt immer aber auch Wege frei, neu zu denken.

Wir danken Susanne Thürmer, dass sie uns das Bild zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat und uns an ihren Gedanken teilhaben lässt.

Redaktion dens

Auswirkungen der Coronakrise

Daten neu Niedergelassener sind dringend gefragt

Um die Auswirkungen der Coronakrise auf die Zahnarztpraxen analysieren zu können, wertet die Bundeszahnärztekammer aktuell die GOZ-Abrechnungsdaten im Zeitverlauf aus. Die GOZ-Analyse bietet hierfür eine ideale Grundlage. Dafür wurde diese repräsentative Erhebung, bei der Zahnärztinnen und Zahnärzte auf freiwilliger Basis ihre anonymisierten Abrechnungsdaten für Auswertungen zur Verfügung stellen, in den letzten Wochen so umgestaltet, dass detaillierte Auswertungen des privatärztlichen Leistungsgeschehens auf Wochenbasis möglich sind. Damit lassen sich nicht nur die Einbußen durch die aktuelle Krise belastbar beziffern, sondern auch für eine mögliche zweite Pandemiewelle.

Einen kleinen Schwachpunkt gibt es jedoch: Da die letzte Panellauffrischung bereits einige Zeit zurückliegt, sind neu niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte im Panel derzeit nur wenig vertreten. Um auch diese, in Krisenzeiten besonders betroffene Gruppe in den Blick nehmen zu können, möchten wir zeitnah möglichst viele neu niedergelassene Personen gezielt um eine Teilnahme an der GOZ-Analyse bitten.

Wenn Sie also diesbezüglich in Kürze ein Anschreiben unseres Kammerpräsidenten erhalten, bitten wir Sie ganz herzlich, sich die Zeit zu nehmen und an der Analyse teilzunehmen. Denn die GOZ-Analyse ist unser größtes „Pfund“ in der Darstellung der Situation der Zahnarztpraxen gegenüber der Politik. Nur mithilfe dieser Daten ist es möglich, die Entwicklung des privatärztlichen Leistungsgeschehens belastbar abzubilden. Geschieht dies nicht, besteht einerseits die Gefahr, dass die Zahnärzteschaft bei einer Evaluierung der Auswirkungen der Krise unter das Gesundheitssystem insgesamt subsummiert wird oder andererseits, dass die Einbußen nur auf Basis der BEMA-Abrechnungsdaten ermittelt werden – beides würde der besonderen Situation unseres Berufsstands in keiner Weise gerecht!

Deshalb lassen Sie uns gemeinsam die Datengrundlage für unsere politische Arbeit weiter verbessern! Je mehr junge Praxen wir für die Analyse gewinnen können, desto besser können wir deren besondere Situation belastbar darstellen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

ZÄK

Sicherheit für Praxisteams und Patienten verpackt

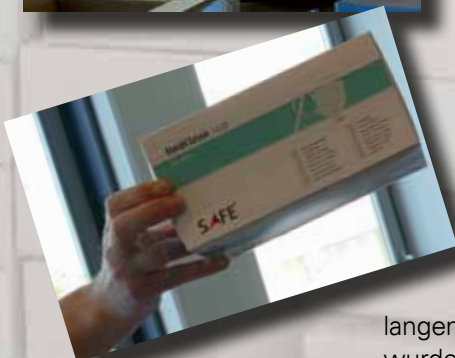
Dringend benötigte Schutzausrüstung an Zahnärzte geliefert



Da kam in unseren sonst eher ruhigen Räumen schon etwas Gefühl wie in einem professionellen Pack- und Verteilzentrum auf: Die KZV verwandelte sich nämlich seit Anfang April zunächst schleichend, dann mit Riesenschritten zeitweise in ein Logistikzentrum. Insbesondere Sitzungsräume sowie die Kantine, auch Büros wurden zu Lager- und Packflächen umfunktioniert, denn dort wurde die dringend benötigte Schutzausrüstung, die der Vorstand vom Katastrophenschutzamt M-V, der KZBV besorgt oder die nach erfolgreichen Bestellungen der KZV M-V angeliefert bzw. abgeholt wurden, zwischengelagert. Als dann endlich Ende April alles ausreichend vorrätig war und belastbare Zusagen für noch ausstehende Lieferungen vorlagen, wurde die intern schon vorbereitete Pack- und Versandaktion über die Kreisstellen an die Zahnärzteschaft M-V gestartet:



Vom 24. April bis 8. Mai wurden von freiwilligen Mitarbeitern viele Hundert Kartons (ziemlich genau 1260) fließbandartig und unter Beachtung der gültigen Abstandsregelungen gefaltet, geklebt und mit FFP2-, einer FFP2-Ventil- und OP-Masken oder MNS befüllt, zugeklebt sowie für den Versand gestapelt und zwischengelagert. Allen ist natürlich bewusst, wie wichtig die hygienischen Voraussetzungen sind, damit die Zahnarztpraxen ihrem Auftrag gerecht werden, ihre Patienten ohne jegliches Risiko behandeln zu können. Zwischenzeitlich war noch zu klären, wie die einsatzbereiten Kartons zu ihren eigentlichen Empfängern gelangen würden. In Zusammenarbeit mit der Zahnärztekammer wurde dies über die Kreisstellenvorsitzenden oder -vertreter, zum Teil auch etwas dezentraler über die Notdienstbeauftragten erreicht. Lediglich in den nahegelegenen Kreisstellen Schwerin und Parchim Nord wurden die potenziellen Empfänger gebeten, die Pakete direkt aus der KZV abzuholen.



Auf dieser Seite einige Impressionen von dieser Aktion, rechts oben belädet der stellvertretende Vorstand der KZV M-V, Dr. Gunnar Letzner, seinen Pkw, um die 237 Pakete für die Kreisstelle Rostock mitzunehmen. Um Fehlinterpretationen bzgl. seines Pkw vorzubeugen: Dr. Letzner musste zweimal fahren!

Die gesamte Aktion war insgesamt sehr erfolgreich und konnte problemlos durchgeführt werden – allerdings besteht aus nachvollziehbaren Gründen auf keinen Fall Wiederholungsbedarf! **Winfried Harbig**

Fotos: Winfried Harbig, Antje Künzel



Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 13. Mai

Antragsteller: Wolfgang Abeln, Dr. Gunnar Letzner als Mitglieder des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung möge beschließen, dass die Kosten der durch die KZV bestellten Hygiene- und Schutzausrüstungen für die Zahnarztpraxis, wie z. B. Mund-Nasenschutz-Masken, Handschuhe etc. zu Lasten des Haushaltes des Jahres 2020 der KZV M-V beglichen werden.

Begründung: Durch die weltweit ansteigende Nachfrage nach Schutzmaterialien aufgrund der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstand ein Nachfrageüberhang. Bedingt durch diesen Nachfrageüberhang war es vielen Praxisinhabern nicht möglich, die Hygieneartikel bei ihrem Dentalhändler zu erwerben. Daraufhin wandten sich die Praxen an die Pandemie-Hotline der KZV und forderten die KZV auf, Schutzausrüstung zu beschaffen.

Die KZV hat auf verschiedenen Wegen in dieser Krisenzeit Bestellungen ausgelöst und für jede/n in Mecklenburg-Vorpommern tätige/n Zahnärztin/Zahnarzt in gleicher Menge zur Verfügung gestellt. Die Rechnungen liegen noch nicht vollständig vor. Insoweit kann die genaue Summe, die dem Haushalt belastet werden soll, noch nicht beziffert werden.

Der Wunsch der Kostenübernahme durch den KZV-Haushalt wurde von vielen zahnärztlichen Kollegen an den Vorstand der KZV herangetragen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Michael Heitner, Mitglied der Vertreterversammlung der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Die VV lehnt die „Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung“ in der jetzigen Form ab.

Begründung: Es handelt sich hierbei um ein reines Kreditprogramm, welches die Verschiebung der Lasten der Covid-19-Pandemie im zahnmedizinischen Sektor ausschließlich zu Lasten der Zahnärzteschaft zum Inhalt hat. Mit diesem Programm wird festgeschrieben, dass die Zahnärzte durch Honorarverluste mit einem Betrag von geschätzten 1,15 Milliarden Euro zur Finanzierung anderer Aufgaben in der GKV hinzugezogen werden. Es ist nicht gesichert, dass die „normalen“ Zahlungen als Grundlage für weitere Verhandlungen in den Folgejahren dienen und dieses außerordentliche Jahr als Vergleich ausgeklammert wird.

Gleichzeitig wird hier die Gleichstellung von Zahn- und Humanmedizinern aus dem SGB-V willkürlich und unbegründet aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Michael Heitner, Mitglied der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die VV fordert die Krankenkassen auf, die Honorarverhandlungen mit der KZV M-V unter dem Eindruck dieser Pandemie und den damit einhergehenden Folgen zu führen.

Begründung: Seit Jahren laufen die Steigerungen von

Kosten und Aufwand in der Praxis, für Hygiene, Dokumentation, Morbidität, Patienten- und Kassenanspruch, wissenschaftliche Weiterentwicklung und Weiteres, auseinander.

Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Steigerung der Honorare nicht ausgeglichen.

Es ist auch festzustellen, dass die Preise für Material und Technik in der Praxis schneller steigen als die Honorare.

Es muss möglich sein, eine Praxis wirtschaftlich zu führen, die sich um die Versorgung von GKV-versicherten Patienten kümmert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Wolfgang Abeln, Dr. Gunnar Letzner als Mitglieder des Vorstandes der KZV M-V

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung möge beschließen, dass der unter Punkt 4.6 Honorarverteilung, 13. Anstrich aufgeführte vorläufige Sicherheitseinbehalt in Höhe von 2 von 100 des Gesamthonorarvolumens für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 auf 5 % erhöht wird.

Der neue Text des Honorarverteilungsmaßstabes soll lauten:

4.6. Von den Vergütungen gem. der Ziffern 4.1 bis 4.5 in Abzug gebracht werden:

13. Anstrich:

- ein vorläufiger Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 v.H. des Gesamthonorarvolumens, um den veränderten Umständen innerhalb eines Kalenderjahres Rechnung zu tragen. Der Vorstand wird ermächtigt, die Höhe des Sicherheitseinhalts am Ende des dem Abrechnungsquartal folgenden Kalenderjahres angemessen zu reduzieren, soweit sich aufgrund laufender Verwaltungsverfahren abzeichnet, dass das Haftungsrisiko der KZV M-V das Volumen des Sicherheitseinhalts unterschreitet

Begründung: Die Verordnung COVID-19-VSt-SchutzVO sieht ausschließlich Abschlagzahlungen in Höhe von 90 von 100 der gezahlten Gesamtvergütung (Ist-Abrechnung) des Jahres 2019 vor.

Offen ist bei den Verbänden der Krankenkassen die Frage, ob die sich mit Bezug auf 90 % der gezahlten Gesamtvergütung ergebende Summe als Gesamtvergütungsabgrenzung für das Jahr 2020 durch den Gesetzgeber vorgegeben wurde.

Bei Annahme der Verordnung würde diese Sichtweise zur Folge haben, dass die für 2019 geltende Soll-Gesamtvergütung automatisch um 10 % gemindert als Gesamtvergütung für das Jahr 2020 und Folgejahre vorgegeben wird. Da die Inanspruchnahme der Gesamtvergütung der Vorjahre im Primärkassenbereich immer zwischen 100 bis 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung zu verzeichnen war, würde aufgrund der nicht vorliegenden Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen bei Annahme der Liquiditätshilfe und Durchsetzung der Auffassung der Krankenkassen die Gesamtvergütung für das Jahr 2020 und die Folgejahre um 10 % reduziert.

Mit der Anhebung des Sicherheitseinhalts erhöht die KZV Liquiditätsreserven, um Anträge von Zahnärzten auf Stundung von Überzahlungen nach Vorlage von monatlichen BWA's und monatlichen Meldungen der Fallzahlen zur Unterstützung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung bescheiden zu können.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Antragsteller: Dr. Anja Salbach, Mitglied der Vertreterversammlung der KZV Mecklenburg-Vorpommern

Wortlaut des Antrags: Die Vertreterversammlung wird gebeten, im Rahmen der Frühjahrs-VV im Jahr 2021 über die Notwendigkeit der Fortführung des Sicherheitseinhalts in Höhe von 5 von 100 des Gesamthonorarvolumens neu zu beraten und zu entscheiden, ob dieser anhand der tatsächlichen Zahlen anzupassen bzw. wieder in Höhe von

2 von 100 nach unten zu korrigieren ist.

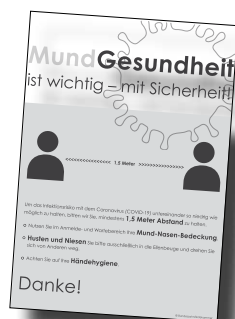
Begründung: Unter Berücksichtigung der Pandemie-Entwicklung und ihrer Auswirkungen auf die Umsatzzahlen der Zahnärzteschaft für den Zeitraum ab 1. Juli 2020 bis zur nächsten Frühjahrs-VV im Jahr 2021 ist die Fortführung dieser Liquiditätsreserve im Interesse der Zahnärzteschaft einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Hinweis: Nachdem am 15. Mai die Klarstellung des BMG und die Auffassung der Verbände der Krankenkassen in M-V zur Covid-19-Schutzverordnung vorlagen, hatte der Vorstand die VV den Schriftwechsel zugestellt und um ein Meinungsbild gebeten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bis auf zwei Stimmen die VV-Mitglieder ihren Beschluss oder der außerordentlichen VV bestätigten.

Sichtbare Hinweise für Patienten

Neues Plakat zum Aushang für Praxen abrufbar



Die Bundeszahnärztekammer hat ein Plakat zum Aushang für die Zahnarztpraxen entworfen, das diese nutzen können. Es weist auf die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht hin und kann an Eingangstür, Rezeption oder Wartezimmer angebracht werden.

Das Plakat ist für den Ausdruck in der Praxis optimiert, farbig oder schwarz/weiß wählbar und kann bei Bedarf sogar im Copyshop ohne Qualitätsverlust bis auf A2 vergrößert werden. Der Download ist zu finden unter:

https://www.bzaek.de/fileadmin/Neue_Bilder/b/bzaek_corona_praxisplakat_farbe.pdf

https://www.bzaek.de/fileadmin/Neue_Bilder/b/bzaek_corona_praxisplakat_sw.pdf

BZÄK

Gültigkeit der HKP bis 30. September

Angesichts der COVID-19-Pandemie können genehmigte Versorgungen teilweise nicht innerhalb der bundesmantelvertraglich vorgesehenen 6-Monats-Frist eingegliedert werden. Daher gilt Folgendes:

Heil- und Kostenpläne, die in dem Zeitraum vom 30. September 2019 bis zum 31. März 2020 genehmigt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich zum 30. September 2020. Für Versorgungen, die nicht bis zum 30. September 2020 durchgeführt werden können, ist ein neuer Heil- und Kostenplan zu erstellen.

ZQMS-Schulung erstmals per Video

Premiere des spontan organisierten Web-Seminars ist gelungen

Das Zahnärztliche Qualitäts-Management System (ZQMS) steht allen Mitgliedern der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern seit Februar 2019 kostenlos zur Verfügung. Seitdem haben sich bereits mehr als 430 Praxen aus unserem Land dort registriert. Eine Umstellung vom bisherigen QM auf das neue ZQMS wird nach wie vor dringend empfohlen, da der Support des alten QM zum 31. Dezember 2019 eingestellt wurde. Eine Anmeldung zum neuen ZQMS unter www.zqms-eco.de ist auch weiterhin uneingeschränkt möglich.



Zahnarzt Michael Heitner moderierte das ZQMS-Web-Seminar von seiner Praxis aus

Foto: privat

Nach den Einführungsvorträgen in den Kreisstellen 2019 starteten Anfang dieses Jahres in Schwerin und Rostock bereits die ersten Anwenderschulungen mit großer Resonanz (Bericht in dens 3/2020). Aufgrund der hohen Nachfrage war man gerade dabei, für das erste Halbjahr Zusatztermine festzulegen, als die Ausbreitung des Corona-Virus der weiteren Umsetzung jäh einen Riegel vorschob. Ein positiver Nebeneffekt der Corona-Krise war jedoch, dass viele Praxisinhaber bzw. -mitarbeiter die durch den Rückgang des Patientenaufkommens entstandenen zeitlichen Kapazitäten dafür nutzten, sich intensiver mit dem ZQMS auseinanderzusetzen. Die in der Geschäftsstelle eingehenden Anfragen nahmen deutlich zu.

Zudem war die Kammergeschäftsstelle parallel dazu übergegangen, wo möglich, Präsenzveranstaltungen durch Videokonferenzen zu ersetzen. Daraus erwuchs die Idee, kurzfristig ein Web-Seminar zum Thema ZQMS zu organisieren und anzubieten. Mit Michael Heitner konnte schnell ein Referent und begeisterter Mitstreiter gefunden werden, der das Ganze aktiv mitdachte, plante und im Zusammenspiel mit dem Referat Fortbildung am 27. Mai dann auch umsetzte.

Zur Premiere waren an diesem Tag insgesamt 14 Teilnehmer über die Videokonferenzplattform „GoToMeeting“ mit dem Referenten und Moderator verbunden. Die Herausforderung für die Teilnehmer bestand vor allem darin, der Präsentation zu folgen,

parallel an einem Zweitgerät oder -bildschirm direkt im eigenen ZQMS zu arbeiten und die von Michael Heitner erläuterten Schritte nachzuvollziehen. Voraussetzung war natürlich eine stabile Internetverbindung ausreichender Bandbreite, die im Falle eines Teilnehmers leider nicht ausreichend war.

„Alle anderen Teilnehmer fanden sich erstaunlich schnell mit der parallelen Nutzung beider Systeme zurecht“, sagt Michael Heitner rückblickend. „Für mich als Referent war es eine neue Erfahrung, die Reaktionen der Teilnehmer durch den fehlenden Sichtkontakt nicht direkt ablesen zu können, sondern erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung über den Chat.“ Am Ende waren jedoch alle Beteiligten zufrieden, sodass eine Wiederholung des Web-Seminars unter Einbeziehung der gemachten Erfahrungen geplant ist.

ZÄK

Folgende ZQMS Schulungen sind bis jetzt im 2. Halbjahr geplant:

Präsenzveranstaltungen

- 14.10.2020 (15–18 Uhr) – Hotel Bornmühle in Groß Nemerow – Dr. U. Herzog
- 21.10.2020 (15–18 Uhr) – Seehotel Ecktanen in Waren – ZA M. Heitner
- 04.11.2020 (17–20 Uhr) – Hotel de Weimar in Ludwigslust – Dr. Dr. S. Bierwolf

Lernerfolg in der Krise sichern

Herausforderung bei Umsetzung der Ausbildung durch Berufsschulen

Aufgrund der Corona-Pandemie waren die Berufsschulen über einen gewissen Zeitraum komplett geschlossen und auch danach lief der Unterricht dort nur eingeschränkt. Wir hoffen sehr, dass mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres die Ausbildung in den Berufsschulen wieder regulär stattfinden kann.

Für alle Beteiligten war es ohne Zweifel in den vergangenen Wochen eine große Herausforderung, den schulischen Teil der dualen Ausbildung umzusetzen, um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden. Prinzipiell war es die Aufgabe der Fachlehrer, den Auszubildenden entsprechende Lernaufgaben bereitzustellen. Die Erfüllung dieser schulischen Aufgaben sollte während der schulfreien Zeit durch die Ausbilder organisiert werden und innerhalb der wöchentlichen Ausbildungszeit erfolgen.

Viele Ausbilder waren allerdings verunsichert, was die Bereitstellung der „Hausaufgaben“ betraf und fragten deshalb beim Referat ZAH/ZFA in der Kammergeschäftsstelle an.

Aus diesem Grund noch einmal der Hinweis, dass es nicht zu den Aufgaben und in die Zuständigkeit der Zahnärztekammer gehört, theoretische Aufgaben für Auszubildende zu erstellen. Die duale Ausbildung ist dadurch gekennzeichnet, dass es zwei unterschiedliche Lernorte gibt. Das ist zum einen der Lernort Berufliche Schule und zum anderen der Lernort Praxis. Beide Lernorte haben unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, die einzuhalten sind. Der Lernort Berufliche Schule untersteht dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und

ist dabei an das Schulgesetz gebunden. Er erfüllt einen Bildungsauftrag, der per Rahmenlehrplan für den Beruf zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten durch die Kultusministerkonferenz geregelt ist. Nur das Ministerium selbst ist gegenüber den Schulen und Fachlehrern weisungsbefugt. Die Kontrolle über die Umsetzung von Anordnungen des Ministeriums liegt bei den Schulräten und Schulleitern.

Der Lernort Praxis wird nach dem Berufsbildungsgesetz durch die Zahnärztekammer als zuständige Stelle überwacht. Die Überwachung innerhalb der Ausbildung bezieht sich dabei auf die Einhaltung verschiedenster Gesetze, wie zum Beispiel das Berufsbildungsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bundesurlaubsgesetz usw. Die Zahnärztekammer ist außerdem zuständig für die Durchführung der Prüfungen.

Auch in Krisenzeiten kann und darf die Zahnärztekammer den Lernort Berufsschule nicht ersetzen und die Erstellung von theoretischen Aufgaben für Auszubildende übernehmen.

Dennoch waren die Mitarbeiter des Referats ZAH/ZFA während der kompletten Krisenzeit bemüht, mit den Schulleitern und Fachlehrern aufkommende Probleme zu besprechen, um entsprechend Abhilfe zu schaffen.

Es war und ist zum Teil noch eine schwere Zeit für Sie als Ausbilder, aber auch für unsere Auszubildenden, und wir wünschen uns, dass wir uns gegenseitig unterstützen, um sie so gut wie möglich zu überstehen.

Referat ZAH/ZFA

Fachkräftemangel entgegenwirken

Ausbilder können Prämien aus Konjunkturpaket erhalten

Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen treffen unsere Gesellschaft und die Wirtschaft hart. Die Folgen für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt sind derzeit nicht absehbar. Die direkte Akquise von Auszubildenden für den Beruf als Zahnmedizinische Fachangestellte an allgemeinbildenden Schulen und auf Berufsmessen ist aufgrund der Pandemie seit geraumer Zeit nicht mehr möglich. Sicherlich besteht auch in den Zahnarztpraxen selbst eine gewisse Unsicherheit bei der Planung des Personals und der Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes. Die Bundesregierung hat am 3. Juni ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verabschiedet, um unterschiedlichste Maßnahmen zur Unterstützung von

Unternehmen zu treffen. Unter anderem beinhaltet das Programm auch gezielte Prämien für Auszubildende.

Zahnarztpraxen, die im Vergleich zu den drei Vorjahren ihr Ausbildungsplatzangebot nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2000 Euro erhalten. Die Prämie soll nach Ende der Probezeit ausgezahlt werden. Zahnarztpraxen, die das Angebot sogar erhöhen und einen zusätzlichen Ausbildungsplatz bereitstellen, erhalten pro zusätzlichem Ausbildungsvertrag 3000 Euro. Ungeklärt ist zurzeit noch, durch wen die Bereitstellung der Fördermittel erfolgen wird. Sofern nähere Informationen vorliegen, werden diese veröffentlicht.

Referat ZAH/ZFA

Fortbildung der KZV

Die vertragszahnärztliche Abrechnung von Zahnersatz-Leistungen

Grundkenntnisse in der vertragszahnärztlichen Abrechnung werden vorausgesetzt

Referent: Anke Schmill, Abteilungsleiterin Prothetik KZV M-V

Zielgruppe: Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeiter der Praxis und an Quer- und Wiedereinsteiger, die mit den BEMA-Leistungen aus dem Bereich Zahnersatz vertraut sind.

Inhalt: Dieses Seminar ermöglicht ein tieferes Kennenlernen der Festzuschuss-Systematik mit folgenden Schwerpunkten: Regelversorgung, gleichartiger- und andersartiger Zahnersatz, Begleitleistungen, Härtefälle, Mischfälle, Ausfüllhinweise der Heil- und Kostenpläne, Beispiele zu den Befundklassen 1-8 in Bezug auf die Zahnersatz- und Festzuschuss- Richtlinien des G-BA, Hinweise zur Vermeidung von Abrechnungsfehlern.

Im Vorfeld eingereichte Fragen zum Thema sind wünschenswert und werden im Seminar gern beantwortet. anke.schmill@kzvmv.de

Wann: 21. Oktober, 15–18 Uhr, Rostock

Punkte: 4

Gebühr: 75 Euro (inkl. Schulungsmaterial und Verpflegung)

Die vertragszahnärztliche Abrechnung von konservierend/chirurgischen Leistungen

Grundkenntnisse in der vertragszahnärztlichen Abrechnung werden vorausgesetzt

Referent: Mandy Funk, Gruppenleiterin Kons./Chir. KZV M-V

Inhalt: Quartalsabrechnung – was muss ich beachten (Fallzahlprotokoll, BEMA Fehler, KZV-interner Vermerk usw.); aktuelle Abrechnungsfragen, wiederkehrende

Fragen bzgl. Abrechnung sonstiger Kostenträger; gesetzliche Grundlagen der vertragszahnärztlichen Behandlung; endodontische Behandlungsmaßnahmen – wann bezahlt die Krankenkasse (aktuelle Fallbeispiele); Hinweise zur Füllungstherapie, neue BEMA-Nrn. 13e bis 13h (Leistungsbeschreibung/-Anspruch); präventive Leistungen nach § 22a SGB V und zur Neubewertung und Ergänzung der bisherigen Besuchs- und Zuschlagpositionen; die neuen Präventionsleistungen für Kleinkinder ab 1. Juli 2019; die zahnärztliche Heilmittelrichtlinie; rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Dokumentation in den Behandlungsunterlagen; zur Anforderung von Behandlungsunterlagen durch Prüfungsgremien und Krankenkassen, Mitwirkungspflicht der Vertragszahnärzte; Hinweise zur Vermeidung von Abrechnungsfehlern anhand aktueller Prüfergebnisse aus der Quartalsabrechnung, der rechnerischen und gebührenordnungsmäßigen Berichtigung sowie der Plausibilitätsprüfung gemäß § 106d SGB V

Im Vorfeld eingereichte Fragen zum Thema sind wünschenswert und werden im Seminar gern beantwortet. mandy.funk@kzvmv.de.

Wann: 28. Oktober, 14–18 Uhr, Rostock

Punkte: 5

Gebühr: 75 Euro (inkl. Schulungsmaterial und Verpflegung)

Die Anmeldung kann per E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de oder per Fax: 0385/5492-498 unter Angabe von **Nachname, Vorname; Praxisname; Abrechnungsnummer, Seminar/Termin**, erfolgen. (Ansprechpartnerin: Doreen Eisbrecher/Tel. 0385/5492-131, KZV M-V, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin)

Fortbildung im September

Online-Anmeldung unter
www.zaekmv.de

Fachgebiet: Röntgen
Thema: Aktualisierungskurs
Kenntnisse im Strahlenschutz
Referenten: Prof. Dr. Uwe Rother,
Dr. Christian Lucas
Termin: 9. September, 15–18 Uhr
Ort: TriHotel am Schweizer Wald,
Tessiner Str. 103, 18055 Rostock
Kurs-Nr.: 28/II-20
Kursgebühr: 55 Euro

Fachgebiet: Sonstiges
Thema: Die Ausbildungsbeauftragte – die praktische Ausbildung
in der Zahnarztpraxis erfolgreich
begleiten
Referent: Wilma Mildner
Termin: 11./12. September,
15–19 Uhr/9–17 Uhr
Ort: TriHotel am Schweizer Wald,
Tessiner Str. 103, 18055 Rostock
Fortbildungspunkte: 18
Kurs-Nr.: 01/II-20
Kursgebühr: 380 Euro

Fachgebiet: Prophylaxe
Thema: Prophylaxe in aller Munde!
Aber was, wenn der Patient krank ist?
Referent: DH Simone Klein
Termin: 12. September, 9–16 Uhr
Ort: NH Hotel Schwerin, Zum
Schulacker 1, 19061 Schwerin
Kurs-Nr.: 29/II-20
Kursgebühr: 305 Euro

Fachgebiet: Sonstiges
Thema: Stressbewältigung – den
Praxisalltag gelassen und souverän
angehen
Referent: Nadja Matysiak
Termin: 19. September, 9–16 Uhr
Ort: Mercure Hotel, Am Gorzberg,
17489 Greifswald
Kurs-Nr.: 30/II-20
Kursgebühr: 277 Euro

Fachgebiet: Endodontie
Thema: Das Dentalmikroskop
(nicht nur) in der Endodontie
Referent: Dr. Michael Drefs
Termin: 23. September,
15–18 Uhr

Ort: Zahnärztekammer M-V,
Wismarsche Str. 304,
19055 Schwerin
Kurs-Nr.: 02/II-20
Kursgebühr: 132 Euro

Fachgebiet: Chirurgie
Thema: Mundschleimhautveränderungen
erkennen und richtig einschätzen
Referenten: Dr. Jan Liese,
Jenny Kohlmann
Termin: 23. September
15.30–18.30 Uhr
Ort: Klinik und Polikliniken für
ZMK-Heilkunde „Hans Morat“,
Stempelstr. 13, 18057 Rostock
Fortbildungspunkte: 4
Kurs-Nr.: 03/II-20
Kursgebühr: 120 Euro

Fachgebiet:
Parodontologie
Thema: Ein Parodontologie-Konzept
für die eigene allgemeinzahnärztliche
Praxis
Referent: Prof. Dr. Dr. h.c.
Holger Jentsch
Termin: 26. September, 9–16 Uhr
Ort: TriHotel am Schweizer Wald,
Tessiner Str. 103, 18055 Rostock
Fortbildungspunkte: 8
Kurs-Nr.: 04/II-20
Kursgebühr: 305 Euro

Fachgebiet: Abrechnung
Thema: GOZ Basisintensivseminar
Referent: Yvonne Lindner
Termin: 26. September, 9–17 Uhr
Ort: Mercure Hotel, Am Gorzberg,
17489 Greifswald
Fortbildungspunkte: 8
Kurs-Nr.: 05/II-20
Kursgebühr: 240 Euro

Fachgebiet: Konservierende
Zahnheilkunde
Thema: Neues aus der Kinderzahnheilkunde
& Kariologie
Referenten: Dr. Julian Schmöckel,
Dr. Ruth Santamaria
Termin: 30. September,
14–19 Uhr

Ort: Zentrum
für ZMK, Walther-
Rathenau-Str. 42a,
17475 Greifswald
Fortbildungspunkte: 6
Kurs-Nr.: 06/II-20
Kursgebühr: 205 Euro

Das Referat Fortbildung der Zahnärztekammer M-V ist unter
Telefon: 0385 59108-13 und über
Fax: 0385 59108-20 sowie per
E-Mail: s.bartke@zaekmv.de zu
erreichen.

Weitere Seminare, die planmäßig
stattfinden, jedoch bereits aus-
gebucht sind, werden an dieser
Stelle nicht mehr aufgeführt.

Diesjähriger Zahnärztetag entfällt

Wie bereits informiert, entfällt der diesjährige Zahnärztetag und damit auch die Jahrestagung der M-V-Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock sowie die Fortbildungstagung für die zahnmedizinische Assistenz.

Das vorgesehene wissenschaftliche Thema „Der heranwachsende Patient – Prävention und interdisziplinäre Therapie“ wird 2022 erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und freuen uns auf eine Durchführung hoffentlich im nächsten Jahr. **ZÄK M-V**

Service der KZV

Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche Praxen** gesucht: Bad Doberan, Demmin, Güstrow, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritzt, Neubrandenburg, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin, Uecker-Randow und Wismar. Ein Nachfolger für eine **kieferorthopädische Praxis** wird gesucht in Ludwiglust und im Landkreis Rostock. Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden: Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung; Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt; Praxisabgabe; Praxisübernahme; Übernahme von Praxisvertretung

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächsten Sitzungen des Zulassungsausschusses für Zahnärzte finden am **9. September** (*Annahmestopp von Anträgen: 19. August bzw. Anträge MVZ 29. Juli*) und am **25. November** (*Annahmestopp von Anträgen: 4. November bzw. Anträge MVZ 14. Oktober*) statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der KZV M-V, Geschäftsstel-

le des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind. **Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nicht gezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt. Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses: Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung. Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de). **KZV**

| Beschlüsse des Zulassungsausschusses | | |
|---------------------------------------|--|------------|
| Name | Vertragszahnarztsitz | ab/zum |
| Zulassung als Vertragszahnarzt | | |
| Dr. Annett Bremer | 18356 Barth, Blaue Wiese 4 | 01.07.2020 |
| Ende der Zulassung | | |
| Thomas Fedler | 17153 Jürgenstorf, Entspekter Bräsig Platz 1 | 18.04.2020 |
| Christa Scherbarth | 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 2 | 30.04.2020 |
| Kerstin Kempin | 18528 Bergen, Straße der DSF 5 | 30.06.2020 |
| Jörg Kempin | 18528 Bergen, Straße der DSF 5 | 30.06.2020 |
| Dr. Monika Schwarz | 18146 Rostock, Adeborsweg 5 | 30.06.2020 |
| Marie-Luise Reimann | 17335 Strasburg, Baustraße 42 | 30.07.2020 |
| Dr. Wolf-Holger Welly | 17109 Demmin, Adolf-Pompe-Straße 25 | 31.07.2020 |
| Dr. Irmtraut Welly | 17109 Demmin, Adolf-Pompe-Straße 25 | 31.07.2020 |
| Angestelltenverhältnisse | | |
| angestellter Zahnarzt | in Praxis | zum |
| Genehmigung der Anstellung | | |
| Julia Benedix | Dr. Mathias Benedix, 18311 Ribnitz-Damgarten | 11.06.2020 |
| Clara Ehrlich | Maria Reich, 19258 Boizenburg | 11.06.2020 |

| | | |
|---|---|-------------------------|
| Dr. Michael Eremenko | Dr. Dirk G. Bruns, 17489 Greifswald | 01.07.2020 |
| Josefine Negnal | Johannes Negnal, 17033 Neubrandenburg | 01.07.2020 |
| Anke Vaßmer | Eckehard Vaßmer, 18546 Sassnitz | 01.07.2020 |
| Dr. Katharina Petermann | KZV-ÜBAG Bierwolf/Warnecke/Jacobsen, 19053 Schwerin | 01.08.2020 |
| Ruhen der Anstellung | | |
| Josefine Negnal | Johannes Negnal, 17033 Neubrandenburg | 01.07.2020 – 30.06.2021 |
| Ende der Anstellung | | |
| Stefan Rieß | MVZ „32-Zähne im Glück MVZ GmbH“, 19053 Schwerin | 30.04.2020 |
| Steffen Müller | Dr. Uwe Stranz, 23966 Wismar | 31.05.2020 |
| Dr. Grit Meissner | Geertje Lau, 17489 Greifswald | 30.06.2020 |
| Ali Ebrahim | Dr. Lutz Knüpfer, 17139 Malchin | 30.06.2020 |
| Verlegung des Vertragszahnarztsitzes | | |
| Cathryn u. Mirko Schafrik | 23966 Wismar, Alter Holzhafen 8 | 01.08.2020 |
| Ende der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft | | |
| Kerstin und Jörg Kempin | 18528 Bergen, Straße der DSF 5 | 30.06.2020 |
| Dres. Irmtraut u. Wolf-Holger Welly | 17109 Demmin, Adolf-Pompe-Straße 25 | 31.07.2020 |

Einlagefüllungen als Brückenanker

Empfehlungen aus dem GOZ-Referat

Einlagefüllungen, die allein der Versorgung kariöser Zähne und nicht als Brückenanker dienen, werden je nach Flächenanzahl nach den Ziffern 2150 bis 2170 (Einlagefüllung) berechnet. Dagegen ist die Einlagefüllung als Brückenanker der Ziffern 5010 GOZ fest zugeordnet.

GOZ 5010

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder **Einlagefüllung**

Beispiel: 24 zweiflächiges Inlay (als Einzelzahninlay gefertigt), adhäsive Befestigung;
25–27 Inlaybrücke, adhäsive Befestigung

Einzelzahninlay 24

1x 2160 GOZ (zweiflächiges Inlay)

1x 2197 GOZ (adhäsiver Zuschlag)

1x 2270/2260 (Provisorium)

Inlaybrücke 25–27

2x 5010 GOZ (Inlay als Brückenanker)

1x 5070 GOZ (Brückenspanne)

2x 2197 GOZ (adhäsiver Zuschlag)

2x 5120 GOZ (prov. Krone als Brückenanker)

1x 5140 GOZ (prov. Brückenspanne)

Immer wieder nachgefragt

Kann die Ziffer 0050 GOZ (Planungsmodell) für die Gegenkieferrabformung in Rechnung gestellt werden?

Die Leistung nach der Ziffer 0050 kann immer dann berechnet werden, wenn diagnostische und/oder planerische Leistungen anhand eines Kiefermodells (Nr. 0050) durch den Zahnarzt erbracht werden. Die notwendigen Abformungen für zahntechnische Arbeitsmodelle sind bei der Herstellung von Inlays, Veneers, Kronen sowie festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz bereits abgegolten. Dies ergibt sich aus den Leistungslegenden der Kernpositionen 2150-2170, 2200-2200, 5000-5040 und 5200-5230 GOZ, die die Abformungen ausdrücklich als Leistungsbestandteil benennen. Zudem unterliegen Situationsmodelle zur Diagnose und Planung der Aufbewahrungspflicht (10 Jahre nach Abschluss der Behandlung). Eine Gegenkieferrabformung kann, ohne dass mit dem Situationsmodell planerische oder diagnostische Leistungen des Behandlers verbunden sind, nicht nach der 0050 berechnet werden. Hier sind lediglich das Abformmaterial und die zahntechnischen Leistungen für die Modellherstellung berechnungsfähig.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn
GOZ-Referat

Respekt aber auch Zuversicht

Junger Assistenzarzt denkt über Zukunft in Selbstständigkeit nach

Die Redaktion dentalMotion sprach mit dem jungen Assistenzarzt Daniel Liss aus Mecklenburg-Vorpommern über seine Beweggründe und seine Zukunftspläne.

Wie kam es denn dazu, dass du deine Assistenzzeit auf Rügen absolvierst, also eher ländlich und dank der Insellage ja auch abgeschieden? Schließlich hört man allerorten davon, dass auch junge Zahnärzte eher in die Großstädte streben. War das für dich eine bewusste Entscheidung?

Daniel Liss: Das war eine sehr bewusste Entscheidung. Ich hatte mich zuvor mit der Frage auseinandergesetzt, was ich für Möglichkeiten habe und wo ich in der Assistenzzeit hingehen kann. Und da ich selber vom Dorf komme, war es für mich überhaupt nicht verpönt, in eine ländliche Region zu gehen. Ich habe auch im Vergleich der Zahlen – zwischen Ost- und Westdeutschland und zwischen Stadt und Land – einige Vorteile für mich darin gesehen, hierher zu gehen. Einfach, weil hier Zahnärzte fehlen. Ich möchte mich später selbstständig machen und daher ist meine Haltung jetzt, Erfahrungen zu sammeln, also Patienten zu behandeln. Das geht hier besser, als in den Großstädten, wo ich von einigen

gehört habe, dass sie fast keine eigenen Patienten behandeln können, oder nur Befunde oder PZR machen dürfen, weil die Zahnarztpraxen einen regelrechten Konkurrenzkampf um Patienten betreiben. Also bin ich dort hingegangen, wo ich gebraucht werde. Denn das ist etwas, was mich antreibt, weshalb ich Zahnarzt geworden bin. Außerdem ist das Assistenzgehalt auf dem Land häufig noch etwas attraktiver, weil man eben mehr arbeiten kann als in der Stadt.

Wie lief der Bewerbungsprozess ab? Wie bist du vorgegangen?

Daniel Liss: Ich kannte durch mein Studium in Rostock Mecklenburg-Vorpommern schon ziemlich gut, mir gefiel und gefällt es hier sehr. Da auch einige meiner Freunde und Bekannten hier leben, habe ich mich entschieden, hier zu bleiben und vor ungefähr zehn Monaten angefangen, die Augen offen zu halten nach Praxen, die Stellen ausschreiben oder Angebote haben. Ich habe auch bei Dentaldepots meine Kontaktdaten hinterlassen, für den Fall, dass sie Kunden haben, die Assistenzärzte suchen.

Als dann das Angebot kam, fiel mir die Entscheidung zur Zusage daher leicht.

Dann habe ich mich bei Praxen beworben und vorgestellt, sozusagen einmal durch Mecklenburg-Vorpommern durch. Als ich hier auf Rügen zum Vorstellungsgespräch war, hat mir das Klima und die Nähe zum Meer sofort sehr gut gefallen. Außerdem habe ich mich mit der Praxisinhaberin auf Anhieb verstanden. Von der Praxis aus sind es 300 Meter zum Hafen und man sieht auch etwas von den Kreidefelsen. Als dann das Angebot kam, fiel mir die Entscheidung zur Zusage daher leicht.

Magst du kurz die Praxis beschreiben, in der du jetzt arbeitest?

Daniel Liss: Das ist die Zahnarztpraxis Petra Maria Sieg und Frau Sieg ist die Inhaberin dieser Praxis – wir sind insgesamt zwei Zahnärzte. Sie hat noch eine Prophylaxehelferin, die die PZR managt, und zwei weitere ZFA sowie eine zusätzliche Kraft. Das Patientenaufkommen kann ich derzeit noch nicht gut einschätzen, denn wegen Corona kommen aktuell natürlich ausschließlich Schmerzpatienten.

Du sagtest, dein Ziel ist die Selbstständigkeit. Planst du eine Neugründung oder eine Praxisübernahme? Und auch auf Rügen, oder wirst du dich da noch andernorts umschaun?



Daniel Liss (23) hat Zahnmedizin in Rostock studiert und trat am 1. April seine Assistenzstelle in Sassnitz auf Rügen an. dentalMotion sprach mit ihm über seine Entscheidung, abseits der

großen Städte zu arbeiten und über seine Pläne für die Zeit nach der Assistenzzeit.

Daniel Liss: Ich plane eher eine Praxisübernahme. Das war auch ein Antrieb von Frau Dr. Sieg, weshalb sie überhaupt nach Assistenten Ausschau hielt, nämlich um jemanden zu haben, der ihre Praxis oder eine Praxis in der Region übernimmt. Sie wird zwar noch einige Jahre weiterarbeiten, aber es gab auch hier schon Fälle, wo Praxen keinen Nachfolger gefunden haben. Ich habe auf jeden Fall Respekt vor der unternehmerischen Seite.

Viele junge Zahnärzte schrecken ja vor der Selbstständigkeit zurück, wegen der hohen Investitionen und der Bürokratie, und schätzen das Angestellendasein. Ist das etwas, dich auch beschäftigt, oder freust du dich sogar auf den unternehmerischen Aspekt der Praxisführung?

Daniel Liss: Ich habe auf jeden Fall Respekt vor der unternehmerischen Seite. Man hört von vielen, dass die Bürokratie und der Papierkram immer mehr werden, das ist natürlich nicht außer Acht zu lassen. Aber ich bin auch zuversichtlich, dass ich das schaffen werde. Langfristig gesehen denke ich auch nicht, dass ich die Praxis komplett alleine führen möchte. Ich möchte lieber ein oder zwei Kommilitonen mit an Bord holen, je nachdem was sich ergibt.

Hast du den Eindruck, dass du im Studium gut auf eine Gründung oder das Unternehmertum vorbereitet wurdest, beispielsweise durch die Landespolitik, oder wünschst du dir da mehr Hilfe und Unterstützung?

Daniel Liss: Ich habe nicht den Eindruck, dass das im Studium groß abgedeckt wird. In Rostock gab es eine Vorlesungsreihe dazu, Berufskunde, wo Themen angerissen wurden, aber die Fähigkeiten, jetzt eine Praxis zu gründen, oder zu übernehmen, habe ich noch gar nicht. Dafür sind allerdings jetzt auch die zwei Jahre Assistenzzeit da. Hier habe ich die Möglichkeit, das hautnah mitzuerleben und zu lernen.

Mit den Kammern und KZVs hatte ich bisher recht wenig zu tun, aber ich weiß, dass es auch von deren Seite Unterstützungsmöglichkeiten gibt, etwa Weiterbildungen zum Thema Praxisgründung. Wie gut das derzeit ist, oder ob ich mir da noch mehr wünsche, werde ich vermutlich erst genau beantworten können, wenn es soweit ist.

Du bist zwar erst seit zwei Wochen dabei, aber kannst du schon einen typischen Tagesablauf deiner Assistenzzeit beschreiben?

Daniel Liss: Im Moment ist die Sprechstunde von acht bis zwölf und tagesabhängig von 15 bis 18 Uhr. In der Zeit bin ich in der Praxis und behandle Patienten, spreche Fälle mit meiner Chefin ab und mache die Dokumentation, weshalb ich häufig noch bis zu einer Stunde länger bleibe als die angegebenen Pra-

xisöffnungszeiten. Ich bin zurzeit am Promovieren, weshalb ich auch außerhalb der Praxis genug zu tun habe.

Insgesamt ist es viel entspannter als im Studium und es macht auch mehr Spaß.

Wie reagieren denn die Patienten auf dich als recht jungen Assistenzarzt? Vertrauensvoll, oder gab es auch schon mal den Wunsch, nur von der Chefin behandelt zu werden?

Daniel Liss: Die Patienten reagieren recht gemischt, aber durchweg positiv. Meine Chefin kann aber auch ihre Stammpatienten einschätzen, ob sie lieber nur von ihr behandelt werden wollen, oder auch zu mir gehen würden. Manchmal bekomme ich ein Kommentar zu meinem jungen Erscheinen. Die meisten akzeptieren es einfach. Bisher war eine Reaktion anfangs entrüstet, aber ich habe meine Behandlung gut durchgeführt und hatte danach ein Stein im Brett. Und ich wurde auch schon mehrfach von den Patienten gelobt oder gefragt, ob ich die Praxis übernehme. Einmal wurde ich schon fast angefleht auch später in Sassnitz zu bleiben, da der Zahnarztmangel für die Patienten schon zu spüren ist. Bei so einem Lob geht mir natürlich das Herz auf, da weiß ich, dass ich den richtigen Beruf gewählt habe!

Und macht es dir Spaß?

Daniel Liss: Ich gehe jeden Morgen gerne und voller Tatendrang in die Praxis. Ich bin eher der Praktiker und mir gefällt es daher am meisten, Patienten zu helfen und zu behandeln. Insgesamt ist es viel entspannter als im Studium und es macht auch mehr Spaß.

Lieber Daniel, vielen Dank für das Gespräch.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die Nachdruckgenehmigung der Redaktion dentalMotion von der Zahnärztlichen Fach-Verlag GmbH

Einladung
zum
Schweriner Fortbildungsabend
am 23. September 2020, 18.30 Uhr

im Weinhaus Wöhler Puschkinstraße 26, 19055 Schwerin
(Parkplätze Schelfmarkt, Parkplatz Grüne Straße, Parkhaus am Schloss)

Referent:
Prof. Dr. Torsten Mundt
Universitätsmedizin Greifswald

**„Ankopplungselemente an Zähnen und Implantaten
für herausnehmbaren Zahnersatz“**

Alle Abstützungs- und Retentionselemente für herausnehmbarem Zahnersatz haben Vor- und Nachteile und müssen deshalb indikationsgerecht ausgewählt werden. Der Referent möchte in seinem Vortrag die Einsatzgebiete und Grenzen der Ankopplungsmittel an Zähnen und Implantaten vermitteln. Dabei sollen aus seinen langjährigen Erfahrungen Tipps gegeben werden, um Komplikationen entweder zu vermeiden oder zu managen.

Teilnahmegebühr incl. Getränke
für Mitglieder der Mecklenburg-Vorpommerschen
Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde 50,00 €
für Nichtmitglieder 60,00 €

**Anmeldungen (max. 30 Teilnehmer) bitte telefonisch unter Tel. Nr. 0385/ 512776 oder
E-Mail: zahnarztpraxis-dr.garling@t-online.de**

Die Teilnahmegebühr ist mit der Anmeldung auf folgendes Konto
(Verwendungszweck: FBA SN 2020) zu überweisen:

**Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft f. ZMK-Heilkunde an den
Universitäten Greifswald und Rostock e. V.**

IBAN: DE 063 006 060 100 087 46 540, BIC: DAAEDED, Apobank

Abmeldungen mit Beitragsrückerstattung sind bis 14 Tage vor Veranstaltung möglich.

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vergibt für die Teilnahme an
dieser Fortbildungsveranstaltung **3** Fortbildungspunkte.

Schwerin, d. 27.01.2020

Dr. Holger Garling

Vorsitzender: Prof. Dr. Torsten Mundt, Rotgerberstr. 8, 17487 Greifswald | Tel.: 03834
Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr. Franka Stahl Stempelstr. 13, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946558 Fax: 0381 4946652
Schatzmeister: Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz Schillingallee 35, 18055 Rostock | Tel.: 0381 4946551
Schriftführer: Dr. Manuela Eichstädt I Wartlastr. 1, 17033 Neubrandenburg
Bankverbindung: Apo-Bank Rostock, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE06300606010008746540

Meldung bei Infektionen mit SARS-CoV-2

Ansteckungsrisiko in Zahnarztpraxen soll ermittelt werden

Internationale Erkenntnisse weisen auf ein geringes Ansteckungsrisiko mit SARS-Cov-2 in Zahnarztpraxen hin. In der Öffentlichkeit, seitens des Berufsstandes und der zahnärztlichen Mitarbeiter werden dennoch Befürchtungen und Ängste geäußert. Teilweise führte das zu politischen Entscheidungen, die die zahnärztliche Versorgung nur noch in Notfällen zuließen.

Um Aussagen zur Übertragung von SARS-Cov-2 Infektionen in Zahnarztpraxen vornehmen zu können, bedarf es einer möglichst objektiven Erfassung von Erkrankungen. Spezifische Daten liegen bisher dazu aus den Gesundheitsämtern nicht vor und sind in der derzeitigen Situation auch nicht zu erwarten.

Aus diesem Grund hat die Bundeszahnärztekammer eine Meldemöglichkeit erstellt. Ziel ist es, mög-

lichst real einschätzen zu können, wie stark Zahnärzte/zahnärztliche Behandlungsteams auch im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von der SARS-Covid-2 Infektion betroffen sind und ob sich die Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln im zahnärztlichen Bereich als wirksam erwiesen haben.

Die Meldung soll explizit nur dann ausgefüllt werden, wenn ein Fall in der Praxis bekannt war bzw. wird. Um eine Verfälschung der Ergebnisse zu vermeiden, ist die Umfrage nicht öffentlich zugänglich. Wenn in Ihrer Praxis ein Fall bekannt geworden ist, bitten wir Sie daher, sich mit der Geschäftsstelle, Referat Berufsausübung (Tel. 0385/59108-15) in Verbindung zu setzen. Hier erhalten Sie dann den Link zur Umfrage.

ZÄK

Ankündigung

Curriculum Endodontie

2021 ist es wieder soweit: Die Zahnärztekammer legt ein neues Curriculum Endodontie auf.

Freuen Sie sich auf eine praktisch orientierte weiterführende Fortbildung an acht Wochenenden mit wissenschaftlichem Background namhafter Referenten. Dazu wird die gute Infrastruktur der Universitäten Greifswald und Rostock genutzt. Abgerundet wird das Ganze mit einem Hospitationstag und der Vorstellung eigener Patientenfälle im Rahmen eines Abschlussgespräches.

Die 20 Teilnehmer/-innen sollten mindestens zwei Jahre zahnärztlich tätig und nicht nur mit der Lupe vertraut sein, sondern auch mit dem PC, da die Vorlesungen etc. online eingestellt werden.

Am 28./29 Mai 2021 findet in Greifswald die erste Veranstaltung mit Prof. David Sonntag aus Frankfurt statt. Alle weiteren Termine und benötigten Materialien werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir freuen uns auf Sie!

Wissenschaftliche Leitung

OÄ Dr. Heike Steffen (Greifswald)

Organisation

OÄ Dr. Heike Steffen (Greifswald)

OÄ Ulrike Burmeister (Rostock)

Weitere Informationen

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Referat Fortbildung, Sandra Bartke

Wismarsche Str. 304

19055 Schwerin

Fon: 0385 59108-13

Mail: s.bartke@zaekmv.de

www.zaekmv.de



**Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wer oder was braucht Sportzahnmedizin?

Einblicke in ein junges wie trendiges Spezialgebiet

Spezialisierungen in der Zahnmedizin sind im Trend. Sie schärfen unter anderem das Profil des Behandlers beziehungsweise der dahinterstehenden Praxis/Institution. Endodontie, Implantologie, Alters- oder Kinderzahnheilkunde - viele sind mittlerweile längst etabliert. Vergleichsweise jungfräulich, zumindest in Deutschland, ist dagegen das Spezialgebiet der Sportzahnmedizin.

Zugegeben, die Kombination aus „Sport“ und „Zahnmedizin“ klingt reizvoll. Vielleicht auch ein bisschen exotisch. Zumindest für all diejenigen Zahnärztinnen und -ärzte, die selbst sportlich ambitioniert oder interessiert sind. Und davon, das kann man zweifelsohne behaupten, gibt es eine Menge. Die Assoziation zur Aufbisschiene, wie sie beim Kampfsport oder Eishockey zum Traumaschutz angewendet wird, ist schnell hergestellt. Aber dann? Was gehört noch dazu? Für welche Sportarten und welches Leistungsniveau ist dies relevant?

Die dens-Redaktion ist diesen Fragen nachgegangen und versucht, einen Überblick zu geben.

Zwei Fachgesellschaften mit vielen Übereinstimmungen

Für die Anerkennung von Spezialisierungen bedarf es in der Regel einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft. Für die Sportzahnmedizin gibt es in Deutschland gleich zwei:

Die erste, sprich ältere, ist die **Deutsche Gesellschaft für zahnärztliche Prävention und Rehabilitation im Spitzensport e. V. (DGzPRsport)**. Sie wurde im Jahr 2007 in Göttingen gegründet und hat ihren Sitz heute in Kassel. Ihre Aufgaben definiert die DGzPRsport laut Webseite in der Übernahme der zahnmedizinischen Betreuung von Spitzen- und Breitensportlern, sowohl fachlich als auch wissenschaftlich. Sie koordiniert spezifische Betreuungskonzepte und organisiert und zertifiziert fachliche Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten und Physiotherapeuten. Aktuell, beginnend im August, bietet die DGzPRsport gemeinsam mit der Zahnärztekammer Hamburg ein sieben Module umfassendes Curriculum Sportzahnmedizin an.

Die zweite Fachgesellschaft ist die **Deutsche Gesellschaft für Sportzahnmedizin e. V. (DGSZM)** mit Vereinssitz in Nürnberg. Ihr Ziel ist, in der Welt von Athleten und deren Trainern, Sportmedizinern, Physiotherapeuten und nicht zuletzt in den Verbänden ein Bewusstsein für die Wichtigkeit der Zusammenhänge zwischen dem Stellenwert der oralen Gesundheit und dem Einfluss auf das sportliche

Leistungsniveau zu schaffen. Die DGSZM hat im März 2018 ein Sportzahnärztliches Institut in Betrieb genommen, in dem ausgebildete Zahnärzte ihre Sportler untersuchen und betreuen können. Auch die DGSZM bietet in Zusammenarbeit mit der APW/DGZMK ein Curriculum Sportzahnmedizin an, das aus insgesamt vier Kursmodulen besteht.

Präventive, therapeutische und leistungsoptimierende Ansätze

Funktionsstörungen und Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kiefersystems kommen bei Spitzensportlern ebenso wie bei der Allgemeinbevölkerung sehr häufig vor. Mit dem Wissen, dass diese Erkrankungen nicht nur lokal begrenzt, sondern immer auch systemisch wirken, muss auf deren Vorbeugung und Behandlung insbesondere im Spitzensport ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Einige Aspekte möchten wir hier beispielhaft erläutern.

• *Traumatologie*

Ein individuell gefertigter Mundschutz kann das Risiko für Zahn- oder Kiefertraumata, das insbesondere bei Kontaktsportarten sehr hoch ist, stark reduzieren. Sollte es dennoch zu einem Trauma kommen, sind eine strukturierte Befundung und definierte Sofortmaßnahmen angezeigt. Nach der Primärversorgung sollten regelmäßig Nachkontrollen erfolgen, um Folgeschäden mit systemischer Wirkung zu verhindern.

• *Infektiologie*

Neben den allgemeinen Infektionen, die sich in der Mundhöhle manifestieren, wie zum Beispiel das durch das Epstein-Barr-Virus hervorgerufene Pfeiffersche Drüsenfieber, stehen hier insbesondere die chronisch entzündliche Parodontitis und deren Auswirkung auf den menschlichen Körper im Sinne einer Leistungsminderung und einer erhöhten Verletzungshäufigkeit im Fokus. Deshalb sind eine systematische Therapie, eine regelmäßige Nachsorge sowie eine optimierte Mundhygiene unabdingbar.

• *Craniomandibuläre Dysfunktion (CMD)*

Man braucht nicht viel Fantasie, um sich vorstellen zu können, dass funktionelle Störungen des craniomandibulären Systems bei Hochleistungssportlern sehr häufig vorkommen. Quasi als Kettenreaktion können Funktionsstörungen weiterer Muskelsysteme folgen, womit eine Leistungsstörung einhergeht. Probleme im Nacken-, Schulter- und

Rumpfbereich können entstehen, das Verletzungsrisiko nimmt zu. Durch eine funktionstherapeutische Harmonisierung mittels Schiene beziehungsweise Aufbissbehelfs können absteigende orthopädische Störfaktorketten mit den genannten körperweiten Effekten beseitigt werden. Eine Schiene kann auch präventiv wirken.

- *Optimierung der Atmung*

Grundlage für eine hohe Leistungsfähigkeit ist eine effektive Atmung. Bedenkt man die Tatsache, dass sich die engste Stelle des Atemtraktes beinahe ausschließlich im myofunktionellen Bereich der Mundboden-Zungenstruktur befindet, versteht man den Ansatz, über eine gezielte myofunktionelle Positionierung des Unterkiefers einen effektiveren Luftröhrenquerschnitt und eine Mehrversorgung mit Atemluft zu erreichen. Natürlich ist hier ebenfalls die Schlafapnoetherapie und die dadurch zu erzielende Leistungssteigerung anzusetzen.

- *Erosionen*

Häufiger Genuss von Nahrungsmitteln mit niedrigem pH-Wert wie zum Beispiel isotonische Getränke, aber auch vitaminreiche Nahrung können

zu Erosionen führen. Bestimmte Medikamente wie Asthmaspray haben ebenfalls erosive Wirkung. Die puffernde Wirkung des Speichels ist nicht selten durch geringeren Speichelfluss oder Essstörungen reduziert. In der Folge können apikale Entzündungen sowie Funktionsstörungen durch den Verlust der Bisshöhe entstehen. Dies ist besonders häufig bei Schwimmern durch das chlorierte Wasser und bei Ausdauersportlern zu beobachten. Therapeutische Ansätze sind hier die Ursachenerkennung und -vermeidung, spezielle Fluoridierungskonzepte bis hin zu rekonstruktiven Maßnahmen.

Zusammenfassung: Die Sportzahnmedizin hat Schnittstellen zu sehr vielen Teilbereichen der Zahnheilkunde. Bedingt durch ihre systemische Wirkung können Erkrankungen und Funktionsstörungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches Einfluss nehmen auf die Leistungsfähigkeit, Verletzungsanfälligkeit und die Rekonvaleszenz des Sportlers. Um diese positiv zu beeinflussen, bedarf es einer professionellen Analyse sowie der Erstellung und Umsetzung eines individuellen Konzeptes, das in ein interdisziplinäres Präventions- und Therapiekonzept der Gesamtbetreuung eingebettet wird.

Sportzahnmedizin in Deutschland

NDR-Bewegungs-Doc schildert seine Erfahrungen aus dem Profisport

Die Bandbreite der Interventionsmöglichkeiten für einen Zahnmediziner bei einem Berufssportler ist groß. Doch wie, wann und ab welchem Leistungsniveau kommt der Sportzahnmediziner in der Realität eines Leistungssportlers tatsächlich zum Einsatz? Der erfahrene Sportmediziner Dr. Helge Riepenhof beantwortete der dens-Redaktion diese und weitere Fragen.

Dr. Grit Czapla: Herr Dr. Riepenhof, zuallererst beschäftigt mich die Frage, wer genau denn überhaupt einen spezialisierten Sportzahnmediziner benötigt. Ist das abhängig von der Sportart oder vom Leistungsniveau?

Dr. Helge Riepenhof: Diese Frage lässt sich aus meiner Sicht ganz einfach beantworten: Alle Berufssportler sollten sportzahnmedizinisch betreut werden.

Dr. Grit Czapla: Dass Sie das Modalverb „sollte“ verwenden, verrät mir, dass dies in der Realität wohl eher nicht so ist?

Dr. Helge Riepenhof: Ja, leider. Speziell in Deutschland sind wir davon tatsächlich meilenweit entfernt.

In den Vereinigten Staaten, aber auch im europäischen Ausland wie zum Beispiel im Spitzenfußball oder den olympischen Sportarten in England ist die Situation eine gänzlich andere. Hier gehört der Sportzahnmediziner selbstverständlich zum interdisziplinären Betreuungsteam eines Leistungssportlers. Ein strukturiertes diagnostisches Screening durch den Zahnarzt gehört beispielsweise für die Premier League Fußballer von Brighton & Hove Albion zum Standard. Im Vergleich dazu sind die Sportler, bis auf wenige Ausnahmen, in Deutschland diesbezüglich regelrecht unterversorgt.

Dr. Grit Czapla: Können Sie solch eine Ausnahme benennen?

Dr. Helge Riepenhof: Ich kann hier natürlich nur für die Vereine und Institutionen sprechen, bei denen ich entsprechenden Einblick habe. Die finden sich hauptsächlich im Bereich des Profiradsports und Profifußballs. Die Akademie von Hannover 96 ist da ein positiv herausragendes Beispiel. Dort verfolgt die medizinische Unterstützung einen ganzheitlichen Ansatz und integriert dabei explizit auch die zahnmedizinische Betreuung. Hier gehört der

Zahnarzt fest zum Betreuungsteam und in der medizinischen Abteilung steht auch ein zahnärztlicher Behandlungsstuhl.

Dr. Grit Czapla: Wie schätzen Sie denn selbst die Bedeutung der Zahnmedizin innerhalb sportmedizinischer Konzepte ein?

Dr. Helge Riepenhof: Ich selbst schätze die Bedeutung der Zahnmedizin hier sehr hoch ein. Und das aus zwei wesentlichen Aspekten. Zum einen habe ich die Erfahrung gemacht, dass es um die Zahngesundheit bei vielen Profisportlern nicht besonders gut bestellt ist. Der ständige Ortswechsel und die damit verbundene Lebensweise, beispielsweise bei Radfahren während einer Tour oder auch durch den Wechsel des Vereins oder Rennstalls, der nicht selten außerhalb des Heimatlandes liegt, können dazu führen, dass die zahnmedizinische Versorgung auf der Strecke bleibt. Hinzu kommt die Gefährdung durch den für den Erhalt des Energiebedarfs ständig notwendigen Konsum hochkalorischer, sehr stark gesüßter Getränke und Nahrungsmittel. Wenn es dann, wie nicht selten, auch noch an der Zahn- und Mundhygiene mangelt, sind die Probleme vorprogrammiert. Und natürlich sind auch die traumatisch bedingten Zahnschäden nicht zu vergessen.

Dr. Grit Czapla: Das heißt, dass es in der Realität nicht nur um die Leistungsoptimierung durch zahnmedizinische Betreuung geht, sondern verstärkt auch um die Behandlungen von Akutgeschehen?

Dr. Helge Riepenhof: Genau. In der Realität geht es oft auch aus zahnmedizinischer Sicht darum, den Sportler fit für die Spieltage oder Rennen bzw. Touren oder Wettkämpfe zu machen. Ein Radfahrer darf während der Tour der France keine Zahnschmerzen bekommen. Ein Fußballer nicht zum Champions League Finale. Man darf nicht vergessen, dass der Profisportler ein Arbeitnehmer ist, der einen Vertrag erfüllen und zu bestimmten Terminen seine Leistung erbringen muss. Bei akut auftretenden Problemen muss dann natürlich abgewogen werden, ob eine aufwendige oder langwierige Behandlung unter den Bedingungen des Wettkampfes durchgeführt werden kann.

Dr. Grit Czapla: Das hatte ich, ehrlich gesagt, in

Zur Person: Dr. Helge Riepenhof

Dr. med. Helge Riepenhof ist Chefarzt des Zentrums für Rehabilitationsmedizin sowie der sportmedizinischen Abteilung im BG Klinikum Hamburg. Der Facharzt für Orthopädie, Unfallchirurgie und Sportmedizin ist darü-



ber hinaus ehemaliger Mannschaftsarzt des AS Rom aus der italienischen Serie A und des BHAFC Brighton & Hove Albion aus der Premier League. Riepenhof, der sich im Bereich des Sports auf Prävention, Rehabilitation, konservative Traumatologie und Orthopädie sowie Leistungsdiagnostik spezialisiert hat, betreut seit 2007 zudem die deutsche Radsport-Nationalmannschaft bei den Weltmeisterschaften auf der Straße und war Mitglied des deutschen Ärzteteams bei den Olympischen Sommerspielen in Peking (2008), London (2012) und Rio de Janeiro (2016).

Wissenschaftliche Schwerpunkte sind die Progression von Rehabilitationsverfahren anhand von objektivierten, funktionellen Leistungstests sowie die praktische Umsetzung von Präventionskonzepten im Profi- und Leistungssport.

Dr. Riepenhof veröffentlichte mehr als 50 wissenschaftliche Artikel, Buchkapitel oder Reviews und hielt weltweit über 100 Vorträge. Er gehört u.a. dem Wissenschaftlichen Beirat der Deutschen Gesellschaft für zahnärztliche Prävention und Rehabilitation im Spitzensport an und ist als einer der Bewegungs-Docs im NDR Fernsehen bekannt.

*Foto: Unternehmenskommunikation/
BG Klinikum Hamburg*

der Form gar nicht auf dem Schirm. Ist aber nachvollziehbar. Fehlt hinsichtlich der Bedeutung der Zahnmedizin noch der zweite Aspekt...

Dr. Helge Riepenhof: Das ist dann tatsächlich der der Leistungsoptimierung und Behebung chronisch auftretender Problematiken. Beides geht oft ineinander über. Hier spielt die Suche nach den Ursachen für Infekte und Entzündungen eine sehr große Rolle. Und dabei muss man die Zahnmedizin zwingend mit berücksichtigen. Auch die Diagnostik und Therapie von craniomandibulären Dysfunktionen zur Steigerung der Leistung fällt hier hinein. Diese Bedeutung ist vielen inzwischen bekannt, vielleicht sogar schon zu bekannt.

Dr. Grit Czapla: Wie meinen Sie das?

Dr. Helge Riepenhof: Das Geschäft mit den Schienen boomt. Oft werden damit Versprechungen verbunden, die aus meiner Sicht nicht seriös sind. Garantierte Versprechungen von Leistungssteigerungen, teilweise sogar im zweistelligen Prozentbereich, wird niemand machen, der ehrlich und auf wissenschaftlicher Basis arbeitet. Schienen können tatsächlich viel bewirken, aber ein Selbstläufer ist das nicht. Gerade hier ist es extrem wichtig, auf ein eingespieltes, professionelles Team zurückgreifen zu können. Und wenn wir von Leistungssteigerungen sprechen wollen, dann bewegen wir uns unterhalb der Ein-Prozent-Marke. Aber auch diese Steigerung kann entscheidend sein.

Dr. Grit Czapla: Das ist einleuchtend. Können Sie vielleicht beispielhaft von einem Fall aus dem Profisport berichten, bei dem die zahnmedizinische Betreuung der „Schlüssel zum Erfolg“ war?

Dr. Helge Riepenhof: Da denke ich an die Anfangszeiten meiner Karriere als Mediziner im Profisport zurück. Der australische Radprofi Michael Rogers, Spezialist für Zeitfahren, hatte während der Rennen Probleme mit der Atmung, die auch mittels Spirometrie nachweisbar waren. Hier haben wir versucht, über die Schientherapie den Unterkiefer so zu positionieren, dass das Atemvolumen sich erhöht. Wir haben Schienen anfertigen und ihn damit auf der Rolle fahren lassen. Parallel haben wir über die Spirometrie geschaut, ob der gewünschte Effekt eintritt. Das klingt so banal, aber es hat einige Schienen und Rollenkilometer „gedauert“, bis das optimale Ergebnis erreicht war. Er ist in der Folge dreimal hintereinander Weltmeister im Zeitfahren geworden.

Dr. Grit Czapla: Und die Schiene ist immer mitgefahren? Das stelle ich mir aber unbequem vor...

Dr. Helge Riepenhof: Für einen Zeitfahrer ist „bequem“ ein Fremdwort. Ein Zeitfahrer ist es gewohnt, aus Gründen der Aerodynamik Zwangshaltungen einzunehmen. Da spielt eine Schiene eine

eher untergeordnete Rolle. Wer schon einmal auf so einem speziellen Zeitfahrrad gesessen hat, der wird das bestätigen.

Dr. Grit Czapla: Wo wir gerade über die Optimierung der Atmung gesprochen haben, besteht aus Ihrer Sicht eine realistische Chance, dass künftig auch die Allgemeinbevölkerung von den Erkenntnissen, die durch die Betreuung von Hochleistungssportlern gewonnen werden, profitiert?

Dr. Helge Riepenhof: Das wäre natürlich wünschenswert. Allerdings glaube ich das zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Dazu sind die Ausgangslagen einfach zu unterschiedlich. Maßnahmen zur Atmungsoptimierung wie sie im Profisport praktiziert werden, werden nicht den notwendigen Effekt bei jemandem bringen, der an einer Atemwegserkrankung leidet. Das wäre, als wenn man das Feintuning von Rennmaschinen mit der Behebung eines Motorschadens gleichsetzt.

Dr. Grit Czapla: Ja, das ist in der Tat ein hinkender Vergleich ... Aber apropos wünschenswert, was würden Sie sich denn speziell für Deutschland hinsichtlich der Entwicklung der Sportzahnmedizin wünschen?

Dr. Helge Riepenhof: Mein Wunsch ist es, dass die Zahnmedizin in der Betreuung von Leistungssportlern endlich auch die Rolle spielt, die sie innehat, nämlich eine zentrale. Jeder Berufssportler sollte selbstverständlich regelmäßig auch sportzahnmedizinisch betreut werden und das am besten bereits auf dem Weg zum Spitzensport, also in den Akademien, Stützpunkten und Sportschulen. Hierzu braucht es noch viel Aufklärungsarbeit, Engagement, Fortbildung und wissenschaftliche Begleitung.

Dr. Grit Czapla: Dann hoffe ich mal, dass wir mit dem Gespräch einen kleinen Beitrag dazu liefern konnten und bedanke mich bei Ihnen für das interessante wie aufschlussreiche Gespräch.

Arbeitsrecht in Zeiten einer Pandemie

Rechtsanwalt Peter Ihle beantwortet Fragen

Seit März dieses Jahres ist SARS-CoV-2 allgegenwärtig. Die Angst vor einer Infizierung und die erheblichen Folgen der durch die Regierungen der Länder und des Bundes veranlassten Maßnahmen bestimmen über weite Teile das Arbeitsleben auch in den Zahnarztpraxen. Viele arbeitsrechtliche Fragen sind noch nicht im Zusammenhang mit einer vermuteten Pandemie diskutiert und richterlich entschieden worden. Darf der Arbeitgeber anordnen, dass vor dem Betreten der Praxis beim Arbeitnehmer Fieber zu messen ist?

Darf der Arbeitnehmer die Arbeit verweigern, weil er die Befürchtung hat, sich während der Assistenz zu infizieren? Einige der in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer eingegangenen Anfragen sollen nachfolgend beantwortet werden. Die nachstehenden Ausführungen berücksichtigen dabei in erster Linie die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze.

Darf der Arbeitnehmer die Arbeit unter Berufung auf ein Ansteckungsrisiko in der Zahnarztpraxis verweigern?

Grundsätzlich ist die Befürchtung einer Ansteckung für den Arbeitnehmer kein Grund, die Arbeit zu verweigern. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Ausübung der Tätigkeit mit einer erheblichen persönlichen Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden ist und über das ohnehin vorhandene Ansteckungsrisiko hinausgeht. Es gibt jedoch nach wie vor keine gesicherten Erkenntnisse, dass das Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, höher ist als bei anderen Viruserkrankungen.

Zudem sollte sich jeder, der in einer Zahnarztpraxis arbeitet, bewusst sein, dass das Infektionsrisiko gegenüber anderen Tätigkeiten, z. B. in einem Büro, typischer Weise erhöht sein kann und daher ggf. besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Auch Berufsgruppen, die einem besonderen Infektionsrisiko mit dem Corona Virus ausgesetzt sind, werden sich daher nur dann auf ein Leistungsverweigerungsrecht berufen können,

wenn der Arbeitgeber diesem erhöhten Risiko nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen Rechnung trägt. Stellt der Arbeitgeber hingegen den notwendigen Schutz durch entsprechende Ausrüstung und notwendige Hygiene sicher, hat der Arbeitnehmer kein Recht, die Arbeit zu verweigern. Tut er dies trotzdem, so muss er eine Abmahnung bzw. Kündigung befürchten.

Darf der Arbeitgeber anordnen, dass die Arbeitnehmer Schutzausrüstung tragen?

Das Infektionsschutzrecht kennt keine besonderen Regelungen für die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes oder in Bezug auf Arbeitsverhältnisse. Diejenigen Maßnahmen, die ein Arbeitgeber angesichts der pandemischen Situation ergreift, folgen hiernach aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften und hängen von den Gegebenheiten des Betriebes ab. Der Arbeitgeber kann daher aus seiner Sicht er-

forderliche Schutzmaßnahmen nach Ermessen anordnen. Er wird also fallbezogen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen haben, die geeignet und erforderlich sind, das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz zu minimieren. In der Zahnarztpraxis dürfte ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehen, sodass der Arbeitgeber das Tragen geeigneter Schutzausrüstung anordnen kann und im Interesse der Patienten und Kollegen auch anordnen muss. Das Beschaffungsrisiko trägt allerdings ebenfalls der Arbeitgeber. Weitere Maßnahmen, die der Arbeitgeber anordnen kann, sind in diesem Zusammenhang z. B. Anweisungen betreffend die Einhaltung von Hygienestandards, Information zur Hygiene und zum Pandemie-

schutz und die räumliche Trennung von Arbeitnehmern zur Wahrung von Schutzabständen. Sofern es dem Schutz der Praxismitarbeiter und der Patienten dient, könnte auch das tägliche Fiebermessen angeordnet werden.

Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit?

Bezahlte oder unbezahlte Freistellung des Arbeitnehmers kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitge-



Rechtsanwalt Peter Ihle

ber erfolgen, einen entsprechenden Anspruch hat der Arbeitnehmer also nicht. Davon zu unterscheiden ist das so genannte Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers, wenn ihm aufgrund anderer Umstände, z. B. wegen notwendiger Kinderbetreuung die Arbeit nicht zuzumuten ist. Auf Einzelheiten dazu wird an anderer Stelle eingegangen.

Darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis von der Arbeit freistellen?

Zunächst ist zu bedenken, dass der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer von der Arbeit freistellt, grundsätzlich das Arbeitsentgelt ungeachtet der Freistellung fortzuzahlen hat. Zu beachten ist aber auch, dass der Arbeitnehmer regelmäßig einen Beschäftigungsanspruch hat, eine Freistellung also nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn wegen der Pandemie keine Arbeit mehr vorhanden ist oder der Arbeitgeber befürchtet, dass der Arbeitnehmer dem Risiko einer Infizierung ausgesetzt war und er deshalb seine Belegschaft vor einer möglichen Infektion schützen möchte. Auch dann wird jedoch der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers regelmäßig fortbestehen.

Was ist zu beachten, wenn der Arbeitnehmer an dem Virus erkrankt?

In diesem Fall gelten die üblichen Regelungen bei Erkrankung von Mitarbeitern. Der Arbeitnehmer ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet und der Arbeitgeber schuldet eine Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu sechs Wochen. Aufgrund des hohen Infektionsrisikos kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer untersagen, trotz der Erkrankung zur Arbeit zu kommen.

Darf der Arbeitnehmer die Arbeit verweigern, wenn er wegen Betreuung seines Kindes zu Hause bleiben muss?

Ist das Kind erkrankt, steht dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu, wenn ihm die Leistungserbringung unter Abwägung der beiderseitigen Interessenlage nicht zumutbar ist. Dies wird im Regelfall dann angenommen, wenn der Arbeitnehmer sein erkranktes Kind zu betreuen hat und das Kind aufgrund der Erkrankung entweder wegen seines Alters oder aufgrund der Schwere der Erkrankung nicht selbst für sich sorgen kann.

Besteht die Notwendigkeit einer Betreuung aufgrund einer Schul- oder Kita-Schließung, kommt es zunächst auf das Alter des Kindes an. Ist das Kind älter als zwölf und nicht selbst erkrankt, wird man davon ausgehen können, dass es für sich selbst sorgen und tageweise allein zu Hause bleiben kann. Im Fall

von Kita-Kindern oder jüngeren Schulkindern wird ein Betreuungsbedarf durch ein Elternteil dagegen regelmäßig zu bejahen sein, sofern die Betreuung nicht auf andere Art und Weise sichergestellt werden kann.

Fraglich ist allerdings, ob in den genannten Fällen auch das Entgelt fortzuzahlen ist. Bei erkrankten Kindern bis zum zwölften Lebensjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das sogenannte Kinderkrankengeld. Ist dagegen die Betreuung wegen einer Kita- oder Schulschließung erforderlich, wird die Auffassung vertreten, dass der Arbeitgeber das Entgelt für eine nicht unerhebliche Zeit fortzuzahlen hat. In der Regel werden hier fünf bis zehn Tage angenommen, wobei derzeit noch ungeklärt ist, ob der Anspruch vollends entfällt, wenn der genannte Zeitraum überschritten wird. Seit dem 19. Mai 2020 regelt § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, und die ihre Kinder selbst betreuen müssen, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird, eine Entschädigung in Geld in Höhe des Verdienstausfalls erhalten können. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde.

Darf der Arbeitgeber bei Arbeitsmangel die Arbeitszeit reduzieren?

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, die arbeitsvertraglich vorgesehene wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit zu reduzieren. Weist der Arbeitgeber dem entgegenstehend dem Arbeitnehmer einfach weniger Arbeit zu, wird er trotzdem die volle Vergütung zu bezahlen haben. Selbstverständlich ist es möglich, mit dem Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit vertraglich zu vereinbaren. Erklärt sich der Arbeitnehmer dazu nicht bereit, bleibt dem Arbeitgeber nur die Möglichkeit, die Arbeitszeit erforderlichenfalls durch eine fristgemäße Änderungskündigung anzupassen.

Darf der Arbeitgeber Überstunden anordnen?

Notwendige Behandlungen wurden zuletzt meistens aufgeschoben und nicht aufgehoben. Insbesondere nach der Pandemie wird die Anzahl der Patienten daher voraussichtlich wieder stark steigen, sodass es notwen-

dig sein könnte, den Arbeitnehmern zusätzliche Arbeit abzuverlangen. Grundsätzlich dürfen Überstunden allerdings nur angeordnet werden, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart ist. Ohne Überstundenregelung im Arbeitsvertrag sind Arbeitnehmer außer in Notsituationen regelmäßig nicht zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Sie können dann unter Umständen auch Mehrarbeit verweigern, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht. Die Leistung von Überstunden mit Freizeitausgleich oder entsprechender Vergütung kann aber jederzeit im Rahmen der Arbeitszeitbestimmungen einvernehmlich vereinbart werden. Auch bei zulässiger Anordnung von Überstunden bzw. entsprechender Vereinbarung ist darauf zu achten, dass die Mindestarbeitszeiten des Arbeitszeitgesetzes (maximal zehn Stunden täglich) nicht überschritten werden.

Darf der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen?

Der Arbeitgeber darf Kurzarbeit nur anordnen, wenn diese Möglichkeit im Arbeitsvertrag geregelt ist. Überwiegend dürfte dies in Zahnarztpraxen nicht der Fall sein. Der Arbeitgeber ist also gehalten, mit seinen Arbeitnehmern individuell Kurzarbeit zu vereinbaren. Die Vereinbarung der Kurzarbeit muss dabei vor der Einführung der Kurzarbeit erfolgt sein. Zur Nachweisbarkeit empfiehlt sich, die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer schriftlich zu schließen.

Darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Abnahme von Urlaub verpflichten?

Nach dem Bundesurlaubsgesetz sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Die Abnahme des Urlaubs zu einem bestimmten Zeitpunkt kann daher regelmäßig nicht einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden. Die Rechtsprechung geht allerdings davon aus, dass ausnahmsweise der Arbeitgeber die zeitliche Lage des Urlaubs bestimmen kann, wenn eine besondere betriebliche Situation dies erfordert. Eine derartige Ausnahme könnte z. B. in einem erheblichen pandemiebedingten Arbeitsmangel begründet sein. Ist der Urlaub jedoch bereits zuvor beantragt und genehmigt worden, kann er nicht mehr einseitig geändert werden. Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber können sich auf den festgelegten Zeitraum verlassen. Möglich wäre dagegen eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, dass bislang nicht beantragter Urlaub in einem bestimmten Zeitraum genommen wird oder bereits genehmigter Urlaub in einen anderen Zeitraum verlegt wird.

Welche Möglichkeiten bestehen, Arbeitsverhältnisse in der „Coronakrise“ zu beenden?

Auch während der Pandemie sind die Arbeitsverhältnisse unter den üblichen Voraussetzungen kündbar.

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen der durch die Corona-Maßnahmen verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Praxis und einem evtl. Fernbleiben der Patienten ist nicht möglich, da diese Folgen zu den sogenannten unternehmerischen Risiken gehören, die jeder Arbeitgeber in der Regel alleine zu tragen hat.

Sofern in der Praxis nicht mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigt werden, ist das Arbeitsverhältnis regelmäßig ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündbar, sofern nicht ein besonderer Kündigungsschutz z. B. wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Schwerbehinderung besteht.

Werden in der Praxis hingegen regelmäßig mehr als zehn Mitarbeiter (Teilzeitbeschäftigte zählen ggf. anteilig) beschäftigt, bedarf die ordentliche Kündigung einer sozialen Rechtfertigung. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, bedingt ist.

Die rechtliche Prüfung betriebsbedingter Kündigungen erfolgt wie immer dreistufig. Der Arbeitgeber muss eine unternehmerische Entscheidung darlegen, die den Beschäftigungsbedarf im Betrieb vermindert oder insgesamt in Wegfall geraten lassen hat. Sodann muss, sofern nicht lediglich ein Arbeitsplatz betroffen ist, den ein Arbeitnehmer in funktionaler Alleinstellung bekleidet, eine Sozialauswahl entsprechend § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz durchgeführt werden. Schließlich dürfen keine freien Weiterbeschäftigungsarbeitsplätze vorhanden sein, auf denen der zu kündigende Arbeitnehmer qualifikationsgeeignet fortbeschäftigt werden könnte.

Die Kündigung eines infizierten Arbeitnehmers wird in der Regel nicht mit einer vorliegenden Erkrankung (personenbedingt) gerechtfertigt werden können. Fraglich ist, ob Arbeitnehmer, die rechtswidrig die Arbeit verweigern, weil sie Eigeninfektionen vermeiden wollen oder zur nicht gerechtfertigten Betreuung von Angehörigen zu Hause bleiben, fristlos oder ordentlich verhaltensbedingt gekündigt werden dürfen. Dies wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

Selbstverständlich ist es auch immer möglich, mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich einen Aufhebungsvertrag über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu schließen, wobei ggf. auf die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen für den Arbeitnehmer zu achten ist.

Peter Ihle

Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer M-V

Praxissuche

Zahnärztin sucht zur zeitnahen Übernahme in Rostock, Stralsund oder Greifswald eine Praxis. Gern auch mit angestellten Zahnärzten und/oder Weiterbeschäftigung. Diskretion garantiert! Telefon 0172 1715299, papenfussthomas@web.de

Markt

Verkaufe OPG 10E mit Ersatzröhre und Platine (680 € VB) und Oralix 65 mit XR24 (690 € VB). **Telefon 0151 42301102**

Praxiseinrichtungen

Planung und Beratung
Praxismöbel für lebendige
und funktionelle Räume



 **Klaus Jerosch GmbH**

Info-Tel. (0800) 5 37 67 24

Mo - Fr von 07.00 - 17.00 Uhr

www.jerosch.com



Kleinanzeigenbestellung

Satztechnik Meißen GmbH

Frau Joestel

Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz

Telefon 03525 718624, Fax 03525 718610

E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Bitte veröffentlichen Sie den Text _____ mal ab der nächsten Ausgabe.

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Der Anzeigenschluss für Ihre Kleinanzeige ist jeweils der 15. des Vormonats.

 Chiffre (10,00 Euro – Gebühr)

3 Zeilen = 39,90 Euro, 4 Zeilen = 53,20 Euro, jede weitere Zeile + 13,30 Euro

Ich erteile hiermit der Satztechnik Meißen GmbH widerruflich die Ermächtigung zum Bankeinzug, um die anfallenden Kosten der Kleinanzeige von meinem Konto abzubuchen.

| | |
|---------------|--------------|
| Name, Vorname | Straße |
| PLZ, Ort | Geldinstitut |
| IBAN | |
| BIC | |
| Datum | Unterschrift |

dens

Anzeigencoupon bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgeben. Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.